

Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen

«Kunst zum Anfassen»

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Gümligen

2. Zweck

Mit regelmässigen Veranstaltungen will der Verein eine Plattform schaffen, welche den Mitgliedern und weiteren Interessierten die bildende Gegenwartskunst begreifbar, fassbar und verständlich macht.

Der Schwerpunkt unserer Veranstaltungen ist im Raume Muri-Gümligen; insbesondere im Park der Villa Mettlen. Möglich sind aber auch Tätigkeiten ausserhalb des Gemeindegebietes.

II. MITGLIEDSCHAFT

3. Arten der Mitgliedschaft

Jeder/jede Kunstinteressierte kann dem Verein beitreten und an den Veranstaltungen teilnehmen.

4. Erwerb

Natürliche Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 3 vorstehend erfüllen, können auf Gesuch an den Vorstand hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschliessend.

Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5. Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen per Einschreiben zu Händen des Vorstandes auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

6. Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu Händen der Mitgliederversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

7. Anspruch auf das Vereinsvermögen

Während des Bestehens des Vereins bestehen keine persönlichen Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.

III. MITTEL

8. Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Die Mitgliederversammlung passt die Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes periodisch an neue oder geänderte Verhältnisse an.

9. Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

11. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

A. Die Mitgliederversammlung

12. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Traktanden bekanntzugeben.

Jedes Aktivmitglied des Vereins hat das Recht, zu Handen der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie vom Vorstand rechtzeitig zur Kenntnis genommen werden konnten.

13. Vorsitz

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende ernennt den oder die Stimmenzähler und einen Sekretär, der mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

14. Beschlussfähigkeit und Vertretung

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Vereinsmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

15. Traktanden

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

16. Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

17. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandsmitglieder stimmen mit.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins und eine substantielle Änderung des Vereinszwecks bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

18. Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Rechnungsrevision
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevision
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Abberufung der Rechnungsrevision
- Beschlussfassung über Rekurse
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

B. Der Vorstand

19. Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere den Präsidenten.

20. Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

21. Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich und in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände so weit als möglich Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschluss- bzw. Wahlprotokoll zu führen.

22. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder vor.

Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, E-Mail) gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

23. Traktanden

Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder alle anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder zustimmen, kann auch über nicht traktandierete Gegenstände Beschluss gefasst werden.

24. Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

- Fragen der Vereinsführung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
- Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten
- Ausarbeitung von Reglementen

25. Vertretung gegenüber Dritten

Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Einzelunterschrift.

C. **Die Rechnungsrevision**

26. Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt entweder zwei Vereinsmitglieder oder eine externe natürliche oder juristische Person als Rechnungsrevision.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht.

V. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

27. Auflösung, Fusion

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder.

28. Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zu Händen der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

29. Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand ist ermächtigt aber nicht verpflichtet, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

30. Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

31. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein ist Bern.

32. Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 16. Mai 2018 genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt worden.

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der Präsident:



Ueli Thomet

ueli.thomet@kunstzumanfassen.ch

Ein weiteres Vorstandsmitglied:



Hans Aeschbacher

hans.aeschbacher@kunstzumanfassen.ch

Gümligen, im Mai 2018